

**Betriebssatzung des Eigenbetriebs  
“Wohnbau Korb”**

<b>Gemeinderatsbeschluss vom</b>	<b>Bekanntmachung im Internet</b>
22.03.2016	31.03.2016
08.06.2021	17.06.2021

**Gültigkeitsdauer: unbegrenzt**

**bearbeitende Stelle: Kämmerei**

**Stand: 01.01.2022**

# **Betriebssatzung des Eigenbetriebs**

## **„Wohnbau Korb“**

Aufgrund von § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes für Baden-Württemberg (EigBG) in der Fassung vom 08.01.1992 (GBl. S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 04.05.2009 (GBl. S. 185, 191) - in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, berichtigt S. 698), und zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.12.2015 (GBl. 2016 S.1) mit Wirkung vom 15.01.2016 - hat der Gemeinderat der Gemeinde Korb am 22.03.2016, zuletzt geändert am 08.06.2021 folgende Betriebssatzung beschlossen:

### **§ 1 Name und Zweck des Eigenbetriebs**

- (1) Der Eigenbetrieb wird unter der Bezeichnung „Wohnbau Korb“ mit Sitz in Korb geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebs ist die Verwaltung der gemeindlichen, der eigenen sowie die durch die Gemeinde angemieteten Wohneinheiten, die der Unterbringung von Flüchtlingen dienen.
- (2a) Ergänzend zu Abs. 2 ist es auch Zweck des Eigenbetriebs, Liegenschaften aus dem Bestand des Eigenbetriebs bei Bedarf für gemeindliche Zwecke zur Verfügung zu stellen.
- (3) Soweit es zur Erfüllung des genannten Zwecks erforderlich ist, kann der Eigenbetrieb Immobilien erwerben, errichten, anmieten, betreuen, bewirtschaften und verwalten. Hierzu gehört auch der Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.
- (4) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernde oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich anderer Einrichtungen oder Unternehmen bedienen. Vorrangig sind dabei Einrichtungen, Unternehmen sowie Dienststellen der Gemeinde Korb zunutzen, sofern dies im Einzelfall organisatorisch und wirtschaftlich nicht nachteilig wäre.

### **§ 2 Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 25.000 Euro.

### **§ 3 Organe**

Organe des Eigenbetriebs sind der Gemeinderat, der Bürgermeister und die Betriebsleitung.

## **§ 4 Gemeinderat**

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind.

## **§ 5 Bürgermeister**

- (1) Der Bürgermeister beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Hauptsatzung der Gemeinde Korb übertragen wurden.
- (2) Der Bürgermeister ist berechtigt, seine Befugnisse ganz oder teilweise auf die Betriebsleitung zu übertragen.

## **§ 6 Betriebsleitung**

(1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleitung bestellt. Die Betriebsleitung besteht aus zwei gleichberechtigten Mitgliedern, dem kaufmännischen Betriebsleiter und dem technischen Betriebsleiter. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet der Bürgermeister.

(2) Der Betriebsleitung obliegen insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder der Bürgermeister zuständig ist. Dazu gehören u.a. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, das wirtschaftlich und organisatorisch sinnvolle Ausschöpfen von Zuschüssen/Fördermöglichkeiten und des Erwerbs, der Errichtung und Anmietung von Immobilien im Rahmen der wirtschaftlichen Unternehmensführung. Hierzu gehört auch der Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.

Die Aufnahme oder Umschuldung von Krediten im Rahmen der von der Rechtsaufsichtsbehörde genehmigten Kreditermächtigung im Wirtschaftsplan obliegt alleine dem kaufmännischen Betriebsleiter.

(3) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere

1. mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Liquiditätsplans zu berichten,

2. unverzüglich zu berichten, wenn

a. unabweisbar erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind, oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss,

b. Mehrausgaben, die für das einzelne Vorhaben des Liquiditätsplans erheblich sind, geleistet werden müssen, oder sonst vom Liquiditätsplan abgewichen werden muss.

(4) Die Betriebsleitung hat dem Fachbeamten für das Finanzwesen der Gemeinde alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Gemeinde berühren. Sie hat ihm

insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans mit Finanzplanung, des Jahresabschlusses, des Lageberichts und der Zwischenberichte nach § 15 Nr. 1 der Durchführungsverordnung zum Eigenbetriebsgesetz zuzuleiten. Auch hat sie ihn auf Wunsch über die Tätigkeit des Eigenbetriebs zu unterrichten, soweit sie für die Finanzwirtschaft der Gemeinde von Bedeutung ist, insbesondere über die Ergebnisse der Betriebsstatistik und der Kostenrechnung.

(5) Die Betriebsleitung vertritt die Gemeinde im Rahmen ihrer Aufgaben.

### **§ 7 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Wirtschaftsjahr**

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) und der Eigenbetriebsverordnung-HGB (EigBVO-HGB) auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches. Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Betriebsatzung tritt am 01.04.2016 in Kraft.